

Formulierung des Tatbestandes bei Erledigung

I. Übereinstimmende vollständige Erledigungserklärung (bei Zustimmung des Beklagten):

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen ... Mit Schriftsatz vom xx.xx.xxx hat der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Dieser Erledigungserklärung hat sich der Beklagte mit Schriftsatz vom xx.xx.xxxx angeschlossen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Der Beklagte beantragt,

dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.,

Alternativ:

Nunmehr stellen die Parteien wechselseitige Kostenanträge.

II. Übereinstimmende vollständige Erledigungserklärung (bei Zustimmungsfiktion).

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen ... Mit Schriftsatz vom xx.xx.xxxx hat der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Dieser Schriftsatz ist dem Beklagten unter Hinweis auf die Folgen des § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO am xx.xx.xxxx zugestellt worden. Der Beklagte hat sich zur Erledigungserklärung nicht weiter geäußert.

Der Rest folgt dann wie unter I.

III. Übereinstimmende Teilerledigungserklärung (bei Zustimmung des Beklagten)

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen ... Mit Schriftsatz vom xx.xx.xxx hat der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache hinsichtlich des Klageantrages X für erledigt erklärt. Dieser Erledigungserklärung hat sich der Beklagte mit Schriftsatz vom xx.xx.xxxx angeschlossen.

Der Rest folgt wie unter I.

IV. Übereinstimmende Teilerledigungserklärung (bei Zustimmungsfiktion)

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen ... Mit Schriftsatz vom xx.xx.xxxx hat der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache hinsichtlich des Klageantrages X für erledigt erklärt. Dieser Schriftsatz ist dem Beklagten unter Hinweis auf die Folgen des § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO am xx.xx.xxxx zugestellt worden. Der Beklagte hat sich zur Erledigungserklärung nicht weiter geäußert.

Der Rest folgt wie unter I.

V. Einseitige Erledigungserklärung / Einseitige Teilerledigungserklärung

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen ... Mit Schriftsatz vom xx.xx.xxxx hat der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache (hinsichtlich des Klageantrages X) für erledigt erklärt. (Dieser Schriftsatz ist dem Beklagten unter Hinweis auf die Folgen des § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO am xx.xx.xxxx zugestellt worden.) Der Beklagte hat der Erledigungserklärung mit Schriftsatz vom xx.xx.xxxx, bei Gericht am xx.xx.xxxx eingegangen, Widersprochen.

Der Kläger beantragt nunmehr (sinngemäß),

festzustellen, dass der Rechtsstreit (hinsichtlich des Klageantrages X) in der Hauptsache erledigt ist.